

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG



26. Jahrgang, Nr. 2 vom 23. Februar 2016, S. 234

Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.12.2015

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBI. LSA S.600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABI. 2011, Nr.11, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.02.2007 (ABI., Nr. 1, S. 34) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 4 wird der Absatz 3 gestrichen. Der Absatz 4 wird Absatz 3.
- (2) In § 7 wird nach dem Wort "Modulvorleistung(en)" das Wort "Studienleistung(en)" eingefügt.
- (3) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 11

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen sind:
- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10-15 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
- c. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);

- d. Erfahrungsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung und inhaltliche Zusammenfassung der Erfahrungen des Praktikums, in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten:
- e. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- f. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.
- (2) Formen von Studienleistungen sind:
- a. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, in der Regel als Modulvorleistung im Rahmen eines Seminars;
- b. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff von in der Regel 20 Minuten Dauer;
- d. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 6 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- e. Essay: eine kürzere und anspruchsvolle Abhandlung zu einem wissenschaftlichen, literarischen oder gesellschaftlichen Problem in leicht zugänglicher Form und in stilistischer Ausgefeiltheit im Umfang von ca. 5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- f. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung mit einem Ausgangstext von ca. 2 Seiten Umfang (1800 Anschläge pro Seite);
- g. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen oder Fachliteratur;
- h. Bibliographie: Zusammenstellen der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
- i. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes im Umfang von 3-5 Seiten (1800 Anschläge pro Seite);
- j. Resümee: knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- k. Textanalyse: analytische Untersuchung von sprachlichen, strukturellen und inhaltlichen Aspekten eines Textes;
- I. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema;
- (3) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.
- (4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen
- (5) Die zweite Wiederholung muss spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.
- (6) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Prüfling gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.
- (7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen."
- (4) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 12

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms (§ 15 Abs. 1 ABStPOBM).

- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulteistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben."
- (5) In § 13 wird das Wort "Mitarbeitrer" ersetzt durch das Wort "Mitarbeiter".
- (6) § 15 wird wie folgt geändert
- a. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
 "Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate."
- b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort "Prüfungssausschuss" ersetzt durch das Wort "Prüfungsausschuss".
 - bb. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
 - "Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht."

(7) Die Anlage (gemäß § 7) erhält folgende Fassung:

Anlage
Studienprogrammübersicht Russistik (90 Leistungspunkte) (gemäß § 7)

Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfeh- lung Studien- semester
Pflichtmodule								
Besonderheiten des Laut- und Intonationssystems (Sprachdomäne Russisch)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/50	1. oder 3. oder 5.
Einführung in die Slavistik (FSQ integrativ)	Nein	7	10	Ja	Nein	1 Klausur aus allen Bestandteile n	0/50	1.
Interkulturelle Erfahrung (Praktikumsmodul)	Ja	Varianten 0/0	5	Nein	Nein	Erfahrungsb ericht	-	4.
Kulturgeschichte - Russland	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/50	2.
Literaturgeschichte vom Beginn des 20. Jh. bis zur Gegenwart (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/50	5.
Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jh. (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/50	4.
Sprachpraxis - Niveau I Russisch	Nein	9	10	Ja	Nein	Klausur	0/50	1. und 2.
Sprachpraxis - Niveau II Russisch	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	0/50	3. und 4.
Sprachpraxis - Niveau III Russisch	Nein	8	10	Ja	Nein	4-std. Klausur in	10/50	5. und 6.

	I	1			1			
						russ.		
						Sprache mit		
						einem		
						Thema aus		
						der Spw,		
						der Litw.		
						oder		
						Kult.gesch.		
Strukturelle und kognitive	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche	5/50	2. oder 4.
Besonderheiten morphologischer						Prüfung		
Kategorien (Sprachdomäne								
Russisch)								
Wahlpflichtmodule (20 LP)								
Abschlussarbeit (oder zwei Module o	aus dem Berei	ich Sprachwiss	enschaft Russ	isch) (10 LP)				
Bachelor-Arbeit (Russistik)	Ja	0	10	Nein	Nein	BA-Arbeit	10/50	6.
Lexikon, Wortbildung und	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/50	2. oder 4.
Sprachvarietäten (Sprachdomäne								oder 6.
Russisch)								
Syntax (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/50	3. oder 5.
Kultur- und Sprachwissenschaft (Kul-	ur- oder Spra	ıchwissenschaf	t) (5 LP)					
Das Altslavische (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/50	3. oder 5.
Kultur und Gesellschaft der	Nein	Varianten	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/50	5.
Gegenwart - Russland		2/2,5				oder		
						Exkursions-		
						bericht		
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	(ASQ): Wahl	von 1 ASQ-Mo	odul (5 LP)					
ASQ		je nach	5			je nach	0/50	
		Wahl				Wahl		

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2016/2017 ihr Studium in diesem Studienprogramm aufnehmen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16.12.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 27.01.2016.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 27. Januar 2016

Prof. Dr. Udo Sträter Rektor